

## Anlage 4 zur Weisung des Präsidiums aus Anlass der aktuellen Corona Situation vom 19.05.2020

### REGELUNGEN ZUR KINDERBETREUUNG

Stand: 28.07.2020

Seit dem 08.06.2020 gelten in NRW neue Regelungen hinsichtlich der Betreuungsangebote durch Schulen, Kindertageseinrichtungen (inklusive solcher mit heilpädagogischer Ausrichtung) und Kindertagespflegestellen. Die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) in der neuen Fassung ermöglicht eine Rückkehr der genannten Einrichtungen in einen eingeschränkten Regelbetrieb.

Sofern auch der eingeschränkte Regelbetrieb nicht ausreicht, hat die Coronabetreuungsverordnung Tätigkeitsbereiche festgelegt, für welche Beschäftigte eine Notbetreuung in Anspruch nehmen können. Diese finden jedoch in der Regel für die Hochschulen keine Anwendung. Nachfolgend sind die Regelungen der Coronabetreuungsverordnung, Sonderregelungen für Dienstbefreiungen der HSD, Notbetreuungsregelungen für Studierende sowie Freistellungen mit teilweisem Lohnverzicht (analog des Kurzarbeitergeldes) dargestellt.

#### (1) GELTUNGSBEREICH DER CORONABETREUUNGSVERORDNUNG FÜR HOCHSCHULEN

Die Coronabetreuungsverordnung setzt besondere Betreuungsbedarfe voraus, die insgesamt vorliegend müssen, um die Voraussetzung einer Berechtigung zur Nutzung von Notallbetreuungen zu erhalten. Hierzu wird auf § 3 CoronaBetrVO verwiesen.

Besonders betreuungsbedürftig sind im Sinne der CoronaBetrVO:

- wer der Personensorge mindestens einer Person unterliegt, die in einem der Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notfallbetreuung nach Maßgabe der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu dieser Verordnung beschäftigt und in diesem Tätigkeitsbereich unabhkömmlich ist,
- wenn eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann, oder
- wenn die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Home-office) nicht gewährleistet werden kann.

#### (2) REGELUNGEN FÜR BESCHÄFTIGTE

Die in der CoronaBetrVO, Anlage 2, genannten Tätigkeiten, insbesondere die Regelung für Beschäftigte in Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin: Dazu gehören Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit

- a. zuständig für den Betrieb von *sicherheitsrelevanten Einrichtungen*

oder

- b. *unverzichtbaren Aufgaben **und** für Forschung und Entwicklung zu der jeweiligen Krisenlage*“

berechtigt die HSD grundsätzlich nicht zur Ausstellung einer Arbeitgeber-Bescheinigung zur Nutzung der Notfalleinrichtungen. Auch aus dem Begriff „Öffentliche Verwaltung / Verwaltungen und Behörden“ ist keine Ableitung auf den Aufgabenbereich der Lehrenden gegeben.

Sollten darüber hinaus gehende Regelungen geltend gemacht werden, prüft das Dezernat Personal & Recht das Vorliegen der Voraussetzungen. Fragen und etwaige Anträge sind an die zuständigen Ansprechpartner\*innen zu richten.

Weitere Regelungen zur Freistellung sind der Anlage 2 | Regelungen für Beschäftigte zu entnehmen

### (3) REGELUNGEN FÜR STUDIERENDE

Die **CoronaBetrVO in der ab 15.07.2020** gültigen Fassung eröffnet die Möglichkeit, dass alleinerziehenden Personen, die sich im Rahmen einer Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befinden, eine Notfallbetreuung in Anspruch nehmen können, falls die Schule, Kindertageseinrichtung oder -pflegestelle den erforderlichen Betreuungsumfang weiterhin nicht gewährleisten kann. Dazu ist ein schriftlicher Nachweis der Hochschule zu erbringen.

Studierende, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen und eine Bescheinigung benötigen, wenden sich bitte an das zuständige Studienbüro.

Änderungen, insbesondere Erweiterungen des Personenkreises, werden unverzüglich bekannt gegeben.

### (4) SONDERREGELUNGEN FÜR BESCHÄFTIGTE DER HSD

Sofern eine Betreuung auch aufgrund der eingeschränkten Betreuungszeiten der Betreuungsstellen nicht sichergestellt werden kann und für die keine Möglichkeit nach Absatz 1 besteht,

- können in Abstimmung (schriftlich, per E-Mail) mit ihrem Fachvorgesetzten die Möglichkeit zur Arbeit im Homeoffice prüfen.
- können den Abbau von Überstunden/ Mehrarbeitsstunden, Resturlaub aus dem Jahr 2019, Sammelkonten in Anspruch zu nehmen, wenn die Erbringung der Arbeits-/Dienstaufgabe im Homeoffice nicht möglich ist.

Sollte dies ausgeschöpft sein, kann als Sonderregelung der HSD eine Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge veranlasst werden. Diese ist auf eine Dauer von 10 Arbeitstagen beschränkt (beginnend mit der Weisung vom 17.3.2020). Sie gilt bei Kindern ab 12 Jahren, wenn der vorrangig zu nehmende Urlaub 2020 und der Resturlaub 2019 ausgeschöpft sind.

Erforderlich für die Inanspruchnahme dieser nicht durch tarifvertragliche oder dienstrechtliche geregelte Freistellung, ist ein formloser Antrag an den\*die Dienstvorgesetzten, die diese mit einer Stellungnahme zur Entscheidung an das Dezernat Personal und Recht weiterleitet. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Aktuell werden folgende Betreuungszeiten der Betreuungseinrichtungen, mit Ausnahme von Hortgruppen, angeboten:

1. für Kinder mit einem Betreuungsvertrag von 25 Stunden auf 15 Stunden,
2. für Kinder mit einem Betreuungsvertrag von 35 Stunden auf 25 Stunden,
3. für Kinder mit einem Betreuungsvertrag von 45 Stunden auf 35 Stunden.

Die Sonderregelung zur Freistellung von insgesamt 10 Tagen gilt nicht während der Schließungen in den Ferien; ggfs. sind entsprechende Nachweise einzureichen.

#### **(5) FREISTELLUNG MIT TEILWEISEM LOHNVERZICHT**

Nach § 56 Abs. 1a IfSG haben erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund behördlich angeordneter Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen ihre Kinder selbst betreuen müssen, da sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit finden und dadurch Verdienstaufschlag haben, Anspruch auf eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung beträgt 67% des Netto-Verdienstaufschlags, höchstens jedoch 2.016,00 € für einen vollen Monat und steht für einen Zeitraum von längstens 6 Wochen und längstens bis zum 31.12.2020 zu. Eine Entschädigung steht nicht während der regulären Schulferien zu!

Anspruchsvoraussetzungen:

- Verdienstaufschlag (vollständig oder durch Arbeitszeitreduzierung) aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit von Betreuungseinrichtungen und Schulen im Rahmen der Corona-Prävention,
- betreuungsbedürftige Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (keine Altersgrenze gilt für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, hier muss im Zweifel ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden),
- es besteht keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit (ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen),
- Resturlaub aus 2019 und Gleitzeit- bzw. Überstundenguthaben

sind bereits ausgeschöpft.

Die Anträge befinden sich auf den Seiten der Landschaftsverbände ([ifsg-online.de](http://ifsg-online.de)).

#### **ANSPRECHPARTNER\*INNEN**

Dezernat Personal und Recht  
Frau Barbara Triebe  
Frau Melanie Gleich

#### **(6) KINDERNOTFALLBETREUUNG DER HSD**

Ein Konzept für eine Notfallbetreuung des Familienbüros wurde nunmehr erarbeitet. Ab Mittwoch, den 29.07.2020, können Sie bei Betreuungsgängen wieder auf den Service des Familienbüros zurückgreifen!

Bitte beachten Sie dabei folgendes:

- Melden Sie Ihren Betreuungswunsch per E-Mail bis zum Vortag um 12:00 Uhr im

Familienbüro an. Wenn Sie montags eine Betreuung wünschen, melden Sie diese bis freitags um 12:00 Uhr an. Es gibt vier Betreuungsplätze – wer zuerst anmeldet, bekommt einen Platz.

- Bitte füllen Sie den durch das Familienbüro bereitgestellten Anmeldebogen sorgfältig aus und unterschreiben das – ebenfalls durch das Familienbüro bereitgestellt - dazugehörige Hygienekonzept. Die Übersendung sollte gerne kontaktlos per E-Mail erfolgen. Erst im Anschluss daran kann eine Betreuung erfolgen.

Kontakt Familienbüro: Tel.: 0211/4351-8013, [familienbuero@hs-duesseldorf.de](mailto:familienbuero@hs-duesseldorf.de)